



STATUTEN DER CURLER VETERANEN-GEMEINSCHAFT BERN

1 NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1, Name, Sitz

Die Curler Veteranen-Gemeinschaft (CVGB) ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Bern.

Artikel 2, Zweck

Die CVGB bezweckt die Pflege des Curlingsports und die Förderung der Kameradschaft. Sie ist Bindeglied zwischen den Clubs der Curling-Bahn Allmend (CBA), der Schweiz. Curler Veteranen-Vereinigung (SCVV) und der Swiss Curling Association (SCA).

Sämtliche Bezeichnungen von Personen und Funktionen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch das männliche Geschlecht.

2 MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3, Mitgliedschaft

Die CVGB besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aufgenommen werden Damen und Herren, die am 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das 60. Altersjahr beendet haben. Die Spielberechtigung an Curling-Wettkämpfen richtet sich nach den hierfür massgeblichen Bestimmungen von Swisscurling bzw. der Schweizerischen Curler-Veteranen Vereinigung. Ausgenommen davon sind club-interne Veranstaltungen.

Artikel 4, Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahrs schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied, das nach Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird vom Vorstand aus der CVGB ausgeschlossen.

3 ORGANISATION

Artikel 5, Organe

Die Organe der Gemeinschaft sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Die Spielkommission

Artikel 6, Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gemeinschaft. Die Leitung obliegt dem Präsidenten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Entgegennahme der Berichte:
 - 2.1. des Präsidenten
 - 2.2. des Spielleiters
 - 2.3. des Kassiers
 - 2.4. der Revisoren
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
6. Wahl der Revisoren
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Statutenänderungen
9. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Vorstand der HV unterbreitet.
10. Beschlussfassung zur Auflösung der Gemeinschaft

Artikel 7, Einberufung

Der Vorstand lädt zur HV ein. Diese findet jährlich im 2. Quartal statt. Zur HV ist mindestens 14 Tage vor der HV schriftlich einzuladen unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge, die 4 Wochen vor der HV dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Auf Begehren von 1/5 aller Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung innert 4 Wochen einberufen.

Artikel 8, Abstimmung

Die HV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und eine allfällige Auflösung der CVGB sind 2/3 der Stimmen nötig.

Artikel 9, Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die CVGB gegen aussen. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zustehen. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Erstellen der Jahresberichte und der Jahresrechnung
3. Aufstellen des Tätigkeitsprogramms

Artikel 10, Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

Artikel 11, Wahlen, Konstituierung

Der Vorstand wird von der HV für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Spielleiter und einem bis drei Beisitzern.

Der Präsident lädt nach Bedarf zu Sitzungen ein. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 12, Rechnungs-Revisoren

Die HV wählt drei Revisoren. Diese prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstatten der HV Bericht.

Die Revisoren sind zwei Jahre im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13, Spielleiter

Er organisiert den Spielbetrieb, die öffentlichen und die internen Turniere und informiert über Spielmöglichkeiten und die Reglemente der SCA.

4 FINANZEN, HAFTUNG, VEREINSJAHR, AUFLÖSUNG

Artikel 14, Finanzen

Die ordentlichen Einnahmen der CVGB bestehen aus den Jahresbeiträgen, den Einnahmen aus dem Spielbetrieb und Spenden.

Artikel 15, Haftung

Die CVGB haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16, Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Artikel 17, Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der CVGB fällt das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die CBA oder an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende, der Förderung des Curlingsports verpflichtete Körperschaft.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. Mai 2012 beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 16. Mai 2000 und treten sofort in Kraft.

Der Wortlaut der Art. 4, 6, 8, 9, 12, 15 und 17 wurde an der Hauptversammlung vom 29. Mai 2018 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Wortlaut von Art. 3 wurde an der Hauptversammlung vom 23. Mai 2023 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Bern, 16. Mai 2018/23. Mai 2023

Curler Veteranen-Gemeinschaft Bern

Der Präsident	Der Sekretär
Gustav Schneider	Martin Sterchi